

Satzung Sportverein Eschbach e. V.



Vorwort

Die 2020 im Amt befindliche Vorstandschaft hat beschlossen, die letztmalig aus dem Jahr 1991 stammende Satzung komplett neu zu fassen, um sie an die aktuellen vereins-, steuer- und finanzrechtlichen Bestimmungen anzupassen, Unklarheiten zu beseitigen, sie zukunftssicher zu machen und um dem Verein und seinen Mitgliedern als ausreichende Rechtsgrundlage zu dienen.

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen männlichen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu sehen und schließen sowohl die weibliche und als auch die divers geschlechtliche Form jeweils mit ein.

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Neutralität	Seite 2
§ 2 – Vereinszweck/Abteilungen	Seite 2
§ 3 – Selbstlosigkeit/Ehrenamtszuschale	Seite 2
§ 4 – Mitglieder	Seite 3
- Pflichten	Seite 3
- Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
- Sanktionen	Seite 3
- Amtsenthebung	Seite 4
§ 5 – Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 – Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 8 – Organe des Vereins	Seite 5
§ 9 – Mitgliederversammlung	Seite 5
- Formen und Fristen der Einberufung	Seite 6
- Leitung	Seite 6
- Anträge	Seite 6
- Beschlussfassung	Seite 7
- Wahlen	Seite 7
- Virtuelle Mitgliederversammlung	Seite 7
- Protokoll und Teilnehmerliste	Seite 7
§ 10 – Vorstand	Seite 8
- Aufgaben	Seite 8
- Vorstandssitzungen und Geschäftsführung	Seite 8
- Wahlen, Wählbarkeit und Dauer	Seite 9
- Beschlussfassungen und Protokoll	Seite 9
- Ausschüsse	Seite 10
§ 11 – Kassenprüfer	Seite 10
§ 12 – Haftung	Seite 10
§ 13 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 11
§ 14 – Auflösung und Liquidation des Vereins	Seite 11
§ 15 – Inkrafttreten/Geschlechtsneutralität	Seite 11

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Neutralität

- (1) Der am 7. Juni 1967 in Eschbach gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Eschbach e.V.

(Kurzform: SV Eschbach)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschbach, Stadt Waldshut-Tiengen, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen (VR 620092).
- (3) Die Vereinsfarben sind ROT – WEISS – ROT.
- (4) Er ist Mitglied im Badischen Sportbund, im Südbadischen Fußballverband und im Sportausschuss Waldshut, deren Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Waldshut-Tiengen.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im weitesten Sinne, insbesondere des Fußballs, der Gymnastik und des Turnens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme und Organisation von geordnetem Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb und die Durchführung von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen.

Abteilungen

- (4) Der Verein unterhält für den Vereinszweck folgende Abteilungen: Aktivfußball (ab 18 Jahre), Jugendfußball (bis 18 Jahre), Fußball Alte Herren (AH), Gymnastik Frauen, Gymnastik Männer und Aerobic/Kinderturnen. Jede Abteilung wird durch einen Vertreter im Vorstand stimmberechtigt vertreten. Der Vorstand kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen genehmigen oder Abteilungen auflösen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände können sich die Abteilungen eigene Ordnungen geben, die jedoch in Übereinstimmung mit dieser Satzung und dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen (Ehrenamtszuschale). Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder sind alle volljährigen Mitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Passivmitglieder sind alle Mitglieder, die den Verein lediglich durch Zahlung des festgelegten Beitrages fördernd unterstützen und die sportlichen Angebote des Vereins nicht in Anspruch nehmen. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist die Zustimmung des Mitglieds erforderlich. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen für eine Aufnahme der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in einem dafür vorgesehenen Formular entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Person gilt als aufgenommen, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich abgelehnt wird.

Pflichten

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie weitere von der Satzung zugelassene Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei allen sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine E-Mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per E-Mail führen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu gehören insbesondere Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren und gegebenenfalls die Änderung der angegebenen E-Mail-Adresse.

Sanktionen

- (7) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen gegen Mitglieder zu verhängen:
1. Verweis;
 2. Verwarnung;
 3. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spiel- und Trainings- bzw. Wettbewerbs- und Übungsbetrieb;
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen;
 5. Geldbuße;
 6. Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Abs. 9);
 7. Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Abs. 4).

Über die Sanktionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes zu entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Aktiv- und Jugendmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die vom Verein zur Verfügung gestellten oder genutzten Sport- und Übungsstätten unter Beachtung der jeweiligen Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stellung von Anträgen. Näheres regelt § 9 Absatz 8 dieser Satzung.
- (3) Alle Aktivmitglieder sowie Jugendmitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt, Passivmitglieder nur dann, wenn sie Mitglied des Vorstandes sind. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzliche Vertretung ist nicht statthaft. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendmitglieder volles Stimmrecht.
- (5) Ein Mitglied ist zudem nicht stimmberechtigt, wenn
- die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, oder
 - zum Zeitpunkt der Abstimmung ein Vereinsausschlussverfahren gegen das Mitglied anhängig ist.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Löschung des Vereins oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.6. oder zum 31.12. möglich. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung. Diese muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen und eigenhändig, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung, unterschrieben sein. Eine Übersendung als unterschriebene E-Mail-Anlage ist möglich.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände, die es in seinem Besitz hat, insbesondere Schlüssel, unaufgefordert herauszugeben; es bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattungen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird;
 - c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens in schwerwiegenden Fällen;
 - d) wegen Nichteinhalten der verhängten Sanktionen nach § 4 (7) Nrn. 3 – 5;
 - e) wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse länger als drei Monate seit Mahnungsdatum mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (5) Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über einen Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das Ausschließungsverfahren beginnt mit der Zustellung des Ausschließungsantrages an das Mitglied.

- (6) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben entscheidet der Vorstand gemäß Absatz 5.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit endgültig. Das betroffene Mitglied ist nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.
- (8) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes (§ 5). Es ist auch keine Teilnahme am regulären Trainings-, Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb möglich.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 7 Nr. 6) ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes kann erfolgen bei ungerechtfertigtem Widerspruch gegen den Lastschriftzug, so dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann und der Beitrag ohne weitere Aufforderung innerhalb 6 Wochen nicht nachbezahlt wird. Das Mitglied ist darüber zu unterrichten, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Für die verschiedenen Abteilungen und Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Vom Mitglied, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung, ist hierzu eine Einzugsermächtigung vorzulegen. Die Vorstandschaft kann im Einzelfall und auf begründeten Antrag eine andere Beitragszahlung zulassen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen sowie Gebühren regelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Beitragsbefreiung besteht grundsätzlich für Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit. Der Vorstand kann beschließen, dass weitere Mitglieder unter bestimmten Umständen zeitweise ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle, z. B. bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten, die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages (Sonderumlage) mit einfacher Mehrheit beschließen; dieser darf die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen, sich nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholen und gilt nicht für Jugendmitglieder. § 6 (4) Buchstabe e) gilt entsprechend.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).

§ 9 – Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüberberichtes sowie der Jahresberichte der Abteilungen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Wahlleiters;
 - Bestätigung der Abteilungsleiter;

- Satzungsänderungen (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt);
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss;
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Fristen und Formen der Einberufung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins (§ 10 Abs. 1) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie ist einmal im Geschäftsjahr im 1. Quartal durchzuführen. Der Termin der Versammlung ist mindestens acht Wochen vorher analog zu Absatz 4 mit Hinweis auf die Frist für Anträge zu Satzungsänderungen zu veröffentlichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn er die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch fristgerechte Veröffentlichung in der örtlichen Presse („Südkurier“/„Alb-Bote“) und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen einberufen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, auf den Anschlagtafeln Sportheim und Gemeindehaus Eschbach und, soweit vorhanden, im Vereinsaushängkasten in Eschbach. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Veröffentlichung.
- (5) Sofern Anträge auf Satzungsänderungen Gegenstand der Tagesordnung sind, erfolgt die Einberufung zusätzlich in Textform an die letztbekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds; Anträge sind im Wortlaut beizufügen. Mit Ausnahme von ganzheitlichen Satzungsneufassungen genügt die Angabe des wesentlichen Inhalts, wenn der Wortlaut auf der Internetseite des Vereins abrufbar ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich in Textform per Brief oder E-Mail. §4 (5) gilt entsprechend.
- (7) Der Fristenlauf für Einberufungen nach Abs. 5 und 6 beginnt mit der Aufgabe der Post oder der Absendung der E-Mail.

Leitung

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt er alleine den Gang der Verhandlungen in der Versammlung bis zu deren Ende. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Anträge

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, müssen den Mitgliedern jedoch nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind nicht möglich.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Anträge müssen schriftlich formuliert und unterschrieben eingereicht werden.

Beschlussfassung

- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und für Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden offen durchgeführt; auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Für Vorstandswahlen gilt Abs. 11. Abstimmungen über den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss (§ 6 Abs. 7) werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

Vorstandswahlen

- (11) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser beantragt vor den Wahlen die Entlastung der Vorstandschaft. Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung. Stehen bei einer Wahl eines Amtes zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Offene Blockwahl ist nur bei der Bestätigung der Abteilungsleiter zulässig, es sei denn, ein anwesendes Mitglied wünscht eine Einzelabstimmung. Im Falle einer geheimen Wahl sind vom Wahlleiter für die Entgegennahme der Stimmzettel und zur Auszählung der Stimmen aus der Versammlung mindestens zwei weitere Mitglieder hinzuzuziehen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Virtuelle Mitgliederversammlung

- (12) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden, wenn behördliche Auflagen eine Präsenzveranstaltung untersagen. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Protokoll und Teilnehmerliste, Öffentlichkeit

- (13) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, in dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied, ein Protokoll zu erstellen, das in geeigneter Weise dauerhaft zu archivieren ist. Es muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie deren Unterschrift;
 - Zahl der erschienen Mitglieder und Zahl der wahlberechtigten Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung;
 - bei Wahlen die Art der Abstimmung, die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen;
 - Anträge zu Satzungsänderungen sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (14) Das Protokoll ist vom Vorstand des Vereins (§ 10 Abs. 1) innerhalb von sieben Tagen nach Zugang zu genehmigen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen auszulegen.
- (15) Alle zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder haben sich mit Namen, Vornamen, Abteilungszugehörigkeit oder Vereinsfunktion in einer Teilnehmerliste einzutragen oder eintragen zu lassen. Diese ist dem Versammlungsprotokoll hinzuzufügen.
- (16) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann namentlich bestimmte Nichtmitglieder (Gäste) oder Vertreter einer Institution/Körperschaft einladen bzw. zulassen. Diese sind nicht stimmberechtigt und nicht in der Teilnehmerliste zu erfassen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern mit einfacher Mehrheit ablehnen.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und den Abteilungsleitern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende vertritt nur allein, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Aufgaben

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - Bewilligung der Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung gemäß § 9 (8).
 - Erlass von Ordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe, die nicht Bestandteil der Satzung sind (z. B. Beitrags-, Geschäfts-, Ehren-, Jugend-, Datenschutzordnung);
 - Vorschlag von Beitragshöhe und Beitragsänderungen an die Mitgliederversammlung;
 - Gründung oder Auflösung von Abteilungen;
 - Beschlussfassungen über Sanktionen gegen Mitglieder gemäß §§ 4 und 6 der Satzung;
 - Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Vorstandssitzungen und Geschäftsführung

- (3) Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel monatlich stattfinden. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder gemäß Absatz 1 von einem Vertreter einberufen und geleitet. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen entscheiden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die Teilnahme kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Alle Teilnehmer sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Wenn behördliche Regelungen Vorstandssitzungen als Präsenzveranstaltung nicht zulassen, können diese auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Sie müssen in einem passwortgesicherten digitalen Raum (Videokonferenz) und mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen und während der Sitzung Vertraulichkeit zu gewährleisten.

- (5) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Er unterrichtet den Vorstand an jeder Vorstandssitzung über die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben seit der vorherigen Sitzung oder bei besonderen Anlässen. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Der Kassierer ist zudem verpflichtet, an der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht (Kassenbericht) über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem Einnahmen und Ausgaben sowie die Verbindlichkeiten und der Vermögensstand des Vereins ersichtlich sind. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem jeweils aktuell zugewiesenen Tätigkeitsbereich ergeben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Geschäftsordnung sowie alle anderen Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Wahlen, Wählbarkeit und Dauer

- (8) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im rotierenden System gewählt: In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassierer. Die Abteilungsleiter werden in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt; ihre Wahl erfolgt in den Abteilungen eigenverantwortlich selbst.
- (9) Wählbar ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Vereinsmitglied, das aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird. Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Bei Abwesenheit ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
- (10) Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied – auch mehrfach – ist zulässig.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied ersatzweise kommissarisch berufen, das die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die anderen Vorstandsmitglieder. Der Rücktritt vom Vorstandsamt in der laufenden Wahlperiode kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

Beschlussfassungen und Protokoll

- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder ist gleich stimmberechtigt. Jede Abteilung hat im Vorstand nur eine Stimme, auch wenn die Abteilung von mehr als einer Person geleitet wird. Gleiches gilt, wenn zwischen einer Abteilungsleitung und einem anderen Vorstandsamt Personalunion besteht.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist. Für das Protokoll ist der Schriftführer verantwortlich, in dessen Abwesenheit ein vom Gremium zu bestimmendes anwesendes Mitglied des Vorstandes. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens 7 Tage nach Zugang bzw. Kenntnisnahme zu erklären. Änderungen des Protokolls können mit einfacher Mehrheit in der darauf folgenden Vorstandssitzung oder vorab per E-Mail beschlossen werden. Protokolle sind in geeigneter Weise zu archivieren.
- (14) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände fernmündlich oder im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest; sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage

gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsenz-Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Über schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; Abs. 13 gilt entsprechend. Sollte zukünftig aufgrund technischer Weiterentwicklungen statt E-Mail eine andere, vergleichbare Kommunikation zur Anwendung kommen, gelten die Bestimmungen entsprechend.

Ausschüsse

- (15) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (16) Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können für den technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand bestellt werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestimmen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder des Vereins zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 11 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist möglich.
- (2) Sie prüfen zusammen mindestens einmal jährlich, in der Regel rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und Belegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei festgestellter ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers. Der Prüfungsbericht ist dem Versammlungsprotokoll hinzuzufügen.
- (4) Über festgestellte Unstimmigkeiten haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 – Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (2) Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Vereinseigentum oder von Eigentum aus dem Verein, das von anderen zur Nutzung überlassen wurde, haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 13 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter) und Kontodaten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich und im gesetzlichen Rahmen zulässig ist. In der Beitrittserklärung wird hierauf hingewiesen. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins, die durch den Vorstand nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) erlassen wird.
- (2) Die Datenschutzordnung (DSO) ist auf der Internetseite des Vereins für alle Mitglieder abrufbar und nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 – Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es für 5 Jahre verwalten soll. Falls in dieser Zeit in Eschbach kein gemeinnütziger Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gegründet wird, hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten/Geschlechtsneutralität

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021 beschlossen; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten danach außer Kraft.
- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von formalen Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgen kann. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen männlichen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu sehen und schließen sowohl die weibliche und als auch die divers geschlechtliche Form jeweils mit ein.